

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 (Nabenhöhe 169 m, Leistung 6,0 MW) und Vestas V172 (Nabenhöhe 175 m, Leistung 7,2 MW) am Standort in 99718 Greußen, Gemarkung Rohnstedt, Flur 5, Flurstück 198/181 und Flur 6, Flurstücke 361/192 und 469/192 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 (2) Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Gemäß § 10 (4) BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben in der Zeit vom

03. April 2025 bis einschließlich 02. Mai 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter Service & Verwaltung / Ämter & Organigramm / Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft / Immissionsschutz/Chemikalienrecht / Anträge & Formulare zum Immissionsschutz

und

im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de)

zur Einsicht ausliegen.

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **02. Juni 2025** schriftlich zu erheben sind.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Spätere Klagemöglichkeiten bleiben davon unberührt.
3. auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 (2) der 9. BImSchV).
4. bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), nach § 17 (1) ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ebenso können gleichförmige Einwendungen

insoweit unberücksichtigt gelassen werden, sofern Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

5. auf einen Erörterungstermin gemäß § 16 (1) S. 3 der 9. BImSchV verzichtet wird.
6. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
7. diese Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Kyffhäuserkreis (www.kyffhaeuser.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht wird. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Sondershausen, den 21.03.2025	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--